

General-Privilegium

der Bergleute den 16. May 1767

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem durch des Höchsten Güte die sonderlich in Unserer Graffschaft Mark befindlichen Bergwerke auf Metalle, auf Steinhohlen und andere Mineralien seit verschiedenen Jahren ziemlich, und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der ein- und ausländischen Bergleute und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehrt hat, daß Wir auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu demjenigen, was Wir bereits zu Beneficirung der Bergleute in Unserer neu revidirten Berg-Ordnung für die Graffschaft Mark und sonstigen Rescripten zu ihrem Besten verordnet haben denselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilt haben, und hiermit verleihen:

I. Nehmen Wir zuförderst alle, sowohl einheimische, als fremde Bergleute, Ober- und andre Schichtmeister, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Bergschmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benandter maßen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bey dem Bergwerks-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuförderst, wie ein jeder ohne Unterscheid zu thun schuldig ist, vor Unserm Bergamte gewöhnlichermaßen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgelegt haben werden, auch in das Knappschafts-Register sich verzeichnen lassen, mit samt ihren Nachkommen in Unsern besondern Königlichen mächtigen Schutz dergestalt, daß selbige in Unserm Herzogthum Cleve, Fürstenthum Möurs und Graffschaft Mark, wie Unstre übrige Unterthanen nicht nur sicher wohnen und sich aufhalten, auch nach Gefallen sich etabliren mögen, wozu ihnen von Unserer Clevischen, Möursischen, auch Märlischen Kriegs- und Domainen-Cammer und Deputation auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hülfe und Vorsthub wiederfahren soll, sondern

Wir verordnen auch

II. Inspecondere, daß alle nicht nur bereits in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschaft Mark bey den Bergwerken schon befindliche fremde Bergleute und Bergarbeiter ohne Unterscheid, sie mögen auf Metalle, Kohlen, oder andre Mineralien arbeiten, auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer etc. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frey und exempt seyn sollen, und wie Wir bereits mittelst von Uns allerhöchst erlassener Protectorien diese auch bisher unverletzt genoßene Werbe-Freyheit denselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmals allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimente, auch Kriegs- und Domain-Cammern erlassen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingebornen Landes-Kinder, so sich dem Bergbau widmen, und in dem Bergwerk arbeiten, schon deswegen gnügliche Vorsehung geschehen, daß den mehresten Districten und Aemtern der Graffschaft Mark, worinn Bergwerke sind, und fast durchgängig in selbigen die Werbe-Freyheit von Uns bereits allergnädigst zugestanden, und selbige von aller Enrollirung exempt worden, so lassen

Wir in Ansehung der einländischen Berg-Arbeiter bey solchen bereits subsistirenden Einrichtungen es in Gnaden bewenden.

III. Wir befreyen auch hierdurch alle sowohl fremde, als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können, von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Laften und Diensten, Wachten, Wege-Verbesserungen, und wie dergleichen persönliche Laften sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuabile Stellen besitzen und acquiriren, oder andre gemeine bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle sie gleich andern Dorfschaften-Eingefesenen von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in Natura mit übertragen, oder in einem billigmäßigen Surrogat an Gelde den andern Eingefesenen darin mit zu Hülfe kommen müssen.

IV. Werden die fremden und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer, das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten von aller andrer Beamten Jurisdiction befreyet, und ihnen lediglich das Bergamt zum Foro privilegiato angewiesen.

V. Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamt und erhaltenen Schurf-Zeddeln zu schürfen, und selbige wie auch nunmehr in Unserer revidirten Berg-Ordnung erlaubt worden, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch insbesondre bey metallischen Werken ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten so lang, bis sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Bergamte bauwürdig, und in die volle Gewerkschaft zu nehmen erkannt wird, eine Lehnschaft von 60 Kuxen zu errichten, und solche an Baulustige zu vertheilen, wenn die Schürfe vorher von dem Bergmeister und Geschwornen, oder dem Bergamte untersucht, und über die bergmännischen Hoffnungen ihnen ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubnis ertheilt worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

VI. Auch werden den fremden Bergleuten, so von auswärtig in Unstre Cleve-Moeurs- und Märlische Lande herein ziehen, und nach vorheriger Anmeldung bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, oder dem in Unserer Graffschaft Mark zu Hagen etablirten Bergamte zu dem Bergwerks-Wesen und Berg-Arbeiten sich appliciren wollen, die in öffentlichen Edicten für die herein ziehenden Fremden allergnädigst bewilligten Wohlthaten ebenermaßen, insbesondere aber, wann sie in einer, oder der andern Stadt sich wohnhaft niederlassen wolten, eine gänzliche Befreyung von Accise und Einquartirung, so lange sie in Bergdiensten, oder Bergarbeit stehen, allergnädigst zugestanden, wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorher bey dem Bergamte gehörig gemeldet, und von demselben, daß die Ursachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Paßport erhalten haben werden.

VII. Soll auch hinfür ein jeder sowohl aus- als einländischer Bergmann, wenn er Schaden nehmen, oder krank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche 8 Wochen lang, von einer in Zubusse stehenden aber 4 Wochen, wenn anders die Krankheit, oder Kur so lange dauert, den völligen Lohn zum

Gnaden-Lohn genießen, welches auch den Wittwen und Erben zu Gute kommen soll, wenn jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit zu tode kommen solte. Damit aber auch für die Bergleute hierin noch weiter geforgt, und selbigen, auch deren Wittwen und Wayfen bey Krankheiten, Unglücken und Versterben noch mehr vorgefehene Hülfe geleistet werden möge, so haben Wir

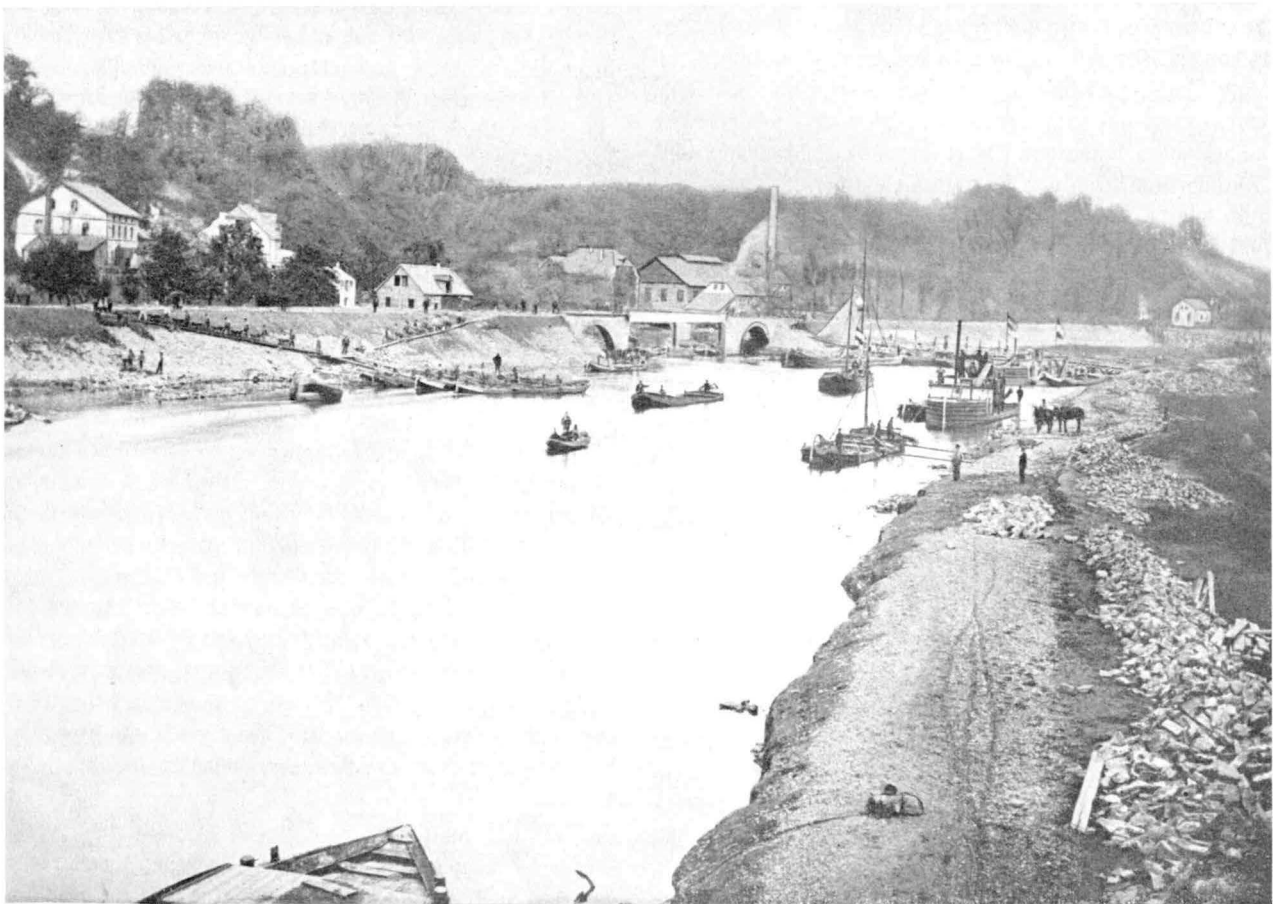
VIII. Den selben, sowohl einheimischen, als fremden Bergleuten sie arbeiten auf Metalle, Kohlen oder andre Mineralien, die Errichtung einer Knapfschaft und Knapfschafts-Casse zugestanden, und des Endes in der revidirten Bergordnung verordnet, daß von jedem metallischen und mineralischen Bergwerke die Ausbeute von 2 Kuxen, von dem Kohlenbergwerke aber allmählig von jedem, in den gangbaren Schächten arbeitenden Häuer 1 Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden sollen; aus welchen Fonds dann auch bey Zufällen und Krankheiten der Bergleute aus der Knapfschafts-Casse die Kur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich auf 20 Stüber, oder nach Ermessen des Bergamts und Vermögen der Knapfschafts-Büchse, bey ihrem Absterben aber ihren Wittwen und Wayfen, so lange nemlich erste unverheyrahtet bleiben und letztere unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und der Knapfschafts-Casse alle Monate etwas gewisses ausgemacht und gereicht werden soll.

IX. Soll auch den aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, mit der Knapfschafts-Casse nach ihren Umständen ein Zehr-Pfennig gereicht werden.

X. Zu den Fonds dieser, der gesamten Knapfschaft bey Krankheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Wayfen so nützlichen und soulagirenden Knapfschafts-Casse trägt jeder Bergmann, wie bey den Bergwerken anderer Länder geschieht, und die in der Graffschaft Mark gern thun zu wollen sich erboten haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merkliches bey, nemlich bey der Einschreibung in die Knapfschaft einmal vor alle 10 Stüber, und von jedem Thaler Arbeits-Lohn 1 Stüber, welche unter Aufsicht und Anweisung des Bergamts durch zwei besondere Aeltesten und einen Knapfschafts-Schreiber zu dem Destinirten, und keinem andern Behuf verwandt und berechnet werden sollen.

XI. Schließlich werden Wir außer diesem allen Uns überhaupt angelegen seyn lassen, das Beste der Bergleute im Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark so viel thunlich, zu befördern, und selbige bey diesem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftigt handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemand, wer der auch seyn möge, dem zuwider gehandelt werde, wie Wir dann auch insbesondere Unserer-Clev-Märkischen Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Cammern, der Cammer-Deputation und dem in der Graffschaft Mark noch besonders etablirten Bergamte ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und dawider keine Eingriffe zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Vordruckung Unserer Königlich Insiegels höchst eigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 16. May 1767.



Kohletransport auf der Ruhr bei Spillenburg zwischen Heisingen und Steele im Jahre 1850. Links am Ufer das Einkarren der Kohle, rechts der Leinpfad, von dem aus die Pferde die Boote schlepten.